

Satzung

des Förderverein Sportpark Liebertwolkwitz e.V.

Stand
25.2.2015

Satzung des Fördervereins „Sportpark- Liebertwolkwitz“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Sportpark- Liebertwolkwitz“ e.V.
Er wurde in das Vereinsregister mit der Registernummer VR4415 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Liebertwolkwitz, Ortsteil der Stadt Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und Jugendpflege.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ungeschadet dessen können Aufwandsentschädigungen pauschal erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, auf schriftlichen Antrag.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein (entscheidet die Mitgliederversammlung)
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Monats, gerichtet an den Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beitragspflichten mindestens ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es sich:
 - eines groben Verstoßes gegen die innere Ordnung des Vereins,
 - der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - in sonstiger Weise Vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.
- (6) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere:
 - wer sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
 - wer sich der Verletzungen besonderer Treuepflichten gegenüber dem Verein schuldig macht,
 - wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zu seiner Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.

- (7) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Setzung von einer angemessenen Frist anzuhören.
- (8) Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses zu seiner Überprüfung die nächste, auf diesen Beschluss zusammentretende Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschlussbeschluss aufhebt oder ihn bestätigt. Tritt die nächste Mitgliederversammlung noch während des Laufes der Anrufungsfrist zusammen, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, in getrennten Wahlgängen, Öffentlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt Er verbleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Vertretungs- Berechtig nach außen sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederadresse einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, dies schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgende Aufgaben:
 - Wahl , Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung zu Richtlinien und weiteren Aufgaben soweit sich diese Aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
 - EntschlieÙung über zweckentsprechende Anlagen und Verwendung der Mittel im Sinne des § 8 dieser Satzung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung bestimmt.
- (7) Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung, vor Beginn der Versammlung bestimmt. Die Beschlussfähigkeit wird gewährleistet durch einfache Stimmenmehrheit bei mindestens 1/3 Anwesenheit der Mitglieder. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die

Mitgliederversammlung erneut und unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (8) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte die Hälfte der Mitglieder dies beantragen, erfolgen Beschlussfassungen geheim, ansonsten wird öffentlich abgestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge, diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder Jugendpflege.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Mittelbeschaffung

- (1) Die Aufgabe der Vereinsorgane ist es, alle Möglichkeiten der Beschaffung finanzieller Mittel zur Erreichung des in § 1 dieser Satzung bestimmten Vereinszweckes zu untersuchen und auszuschöpfen.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder Sonderbeauftragte ernennen, die bereit sind, Aufgaben im Sinne des Absatz 1 zu übernehmen.
- (3) Der Mittelbeschaffung dienen insbesondere die Mitgliedsbeiträge des Vereins, soweit sie nicht der Deckung der Verwaltungskosten und der Kosten für Werbung für den Vereinszweck benötigt werden, aber auch einmalig oder laufende Spenden,

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.02.2015 bestätigt und tritt mit diesem Datum in Kraft

Sven Hülße
Erster Vorsitzender

Franziska Kugeler-Meyer
2. Vorsitzende

Gabriele Mioska
Kassenwart